

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1. 43.305-2c/70 /

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4.Juni
1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ. Starkstromwegegesetz).

Zu Zl. 3 ex 1970 vom 4.Juni 1970.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Wien.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21.Juli 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 4.Juni 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ.Starkstromwegegesetz) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97 Abs.2 des B.-VG. zu erteilen.

22. Juli 1970 Für den Bundeskanzler: i.A. WEISS

Für die Richtigkeit der Aussertigung:

-,-,-,